

Mit Empfangsbekanntnis!

Amtsgericht Winsen
Postfach 14 11

21414 Winsen (Luhe)

Abschrift

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de

Bürozeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

09/00136 / GN /Lu

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 28.10.2009

K l a g e

In Sachen

1. des Herrn 

- Klägers -

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt**

g e g e n

1. Herrn 

2. 

- Beklagte -

w e g e n **Schadenersatz**

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K l a g e

und werde beantragen zu erkennen:


- 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.08.2009 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.525,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.08.2009 zu zahlen.**
- 3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 373,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung zu zahlen.**
- 4. Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.**

Begründung:

- 1. Der Kläger macht Schadenersatzansprüche anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 02.07.2008⁷ gegen 20:00 Uhr in 21423 Drage (Ortsteil Drage, Schwinder Straße 20, Landesstraße 217 bei km 12,4 geltend.**

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt als Radfahrer unterwegs.

Im Einzelnen:

Zum vorbezeichneten Zeitpunkt war der Kläger zusammen mit der Zeugin Sarah Berndt auf der Schwinder Straße Richtung Schwinde/Stove/Drage unterwegs. Der Kläger und die Zeugin  waren auf dem Rückweg von einer Trainingsfahrt mit ihrem Rennrad unterwegs, sie waren gut sichtbar, mit rot-

weißen Trikots bekleidet und ausgerüstet jeweils mit einem Fahrradhelm. Es herrschte ein nur geringer Verkehr.

Der Kläger und die Zeugin [REDACTED] wurden von etwa drei relativ schnell fahrenden Fahrzeugen überholt. Bei dem zuletzt vorbeifahrenden Fahrzeug handelte es sich um den PKW Mercedes, schwarz, amtliches Kennzeichen [REDACTED]

Der Wagen wurde durch den Beklagten zu 1. geführt, das Fahrzeug ist bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversichert.

Der PKW fuhr mit wenig Seitenabstand an dem Kläger und der Zeugin [REDACTED] vorbei und zeigte „einen Vogel“ (er tippte mit dem Finger an den Kopf). Der Kläger winkte – wie unter Radsportlern üblich – freundlich zurück.

Der Beklagte zu 1. fühlte sich hierdurch angegriffen und erhob den Arm, woraufhin der Kläger abermals freundlich winkte.

Dies schien für den Beklagten zu 1. Grund genug zu sein, unvermittelt auf dem Seitenstreifen in Schwinde anzuhalten. Der Kläger befand sich noch ca. 50 – 100 Meter entfernt.

In der Annäherungsphase nahm der Kläger wahr, dass der Beklagte zu 1. aus seinem Fahrzeug sprang, die Tür offen stehen ließ, die somit auf die Fahrbahn ragte.

Der Beklagte zu 1. selbst stand neben der geöffneten Fahrzeurtür und stellte damit ein Fahrbahnhindernis dar. Er gestikuliert wild auf der Fahrbahn, sein Verhalten konnte nur als bedrohlich angesehen werden, sodass weder der Kläger noch die Zeugin Berndt anhalten wollten.

Sowohl der Kläger als auch die Zeugin [REDACTED] versuchten, den Beklagten zu 1. zu umfahren. Da der Beklagte zu 1. jedoch mehr als die Hälfte der Fahrbahn blockierte, wich die Zeugin [REDACTED] gar auf die Gegenfahrbahn aus, während der Kläger die verbliebene Fahrbahnfläche zwischen Mittelstreifen und Autofahrer nutzte.

Der Beklagte zu 1. beabsichtigte, den Kläger irgendwie zum Anhalten zu bewegen, er hatte sein Arm ausgestreckt und noch einen Schritt in dessen Richtung gemacht.

Während die Zeugin [REDACTED] durch dieses Verhalten des Beklagten zu 1. kurz aufschrie und stark abbremsste, war der Kläger Mandant durch das Verhalten des Beklagten zu 1. zu Fall gekommen. Der Beklagte zu 1. hatte den Kläger vom Rad gestoßen.

Der Kläger blieb für kurze Zeit bewusstlos auf der Straße liegen.

Als der Kläger wieder zu sich gekommen war, stand der Beklagte zu 1. drohend vor ihm. Nur der Beifahrerin des Beklagten zu 1, war zu verdanken, dass sich der Beklagte zu 1. wieder „beruhigte“.

Die Zeugin [REDACTED] nahm wahr, dass durch die Kollision auch der Beklagte zu 1. zu Fall gekommen.

Der Kläger hatte sich sturzbedingt mit seinem linken Bein im Lenker verhakht.

Eine Joggerin, die vorbei lief, half dem Kläger aufzustehen und die Fahrbahn zu räumen. Es handelt sich um die Zeugin [REDACTED]

Zum **Beweis** für den gesamten vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger auf

- das Zeugnis der Frau [REDACTED]
- das Zeugnis der Frau [REDACTED]
- die Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte [REDACTED]
- das Zeugnis der Frau [REDACTED]
- das Zeugnis des POK [REDACTED] zu laden über Polizeikommissariat [REDACTED]
- das Zeugnis der PK in [REDACTED] zu laden über Polizeikommissariat [REDACTED]

Die Zeugin [REDACTED] von Beruf Kauffrau im Gesundheitswesen, nicht verwandt oder verschwägert, befand sich im Augenblick des Vorfalls 2 Meter vor dem schwarzen Fahrzeug, 10 Meter hinter der „Grünen Oase“.

Beweis:

- Zeugnis der Frau [REDACTED]

Die Zeugin hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens u.a. ausgesagt:

„Am 02.07.2009 hatte ich mit meiner Handballmannschaft in der kleinen Stover Halle Training. Zum aufwärmen sind wir joggen gegangen. ...

Ich bin an der Straße zurück gelaufen.

Kurz hinter dem Blumenladen „Grüne Oase“ ist ein schwarzes Auto hinter mir an den Straßenrand gefahren und ist angehalten. Ich habe mich daraufhin umgedreht und gesehen wie der Fahrer des Wagens (ein Mann) aus seinem Auto stieg, die Tür offen lies und einen vorbei fahrenden Fahrradfahrer (einen Mann) vom Fahrrad schubste. Der Fahrradfahrer stürzte und blieb auf der linken Fahrbahn(Rönnne, Richtung Drage) liegen. Der zweite Fahrradfahrer (eine Frau) fuhr ein Stück vor dem Mann. Dadurch wurde sie nicht vom stürzenden Fahrradfahrer getroffen und hielt an.

Der Fahrer des Wagens brüllte den auf der Straße regungslos liegenden Mann an und ging ein Stück weiter auf ihn zu. Ich lief zurück und versuchte dem Fahrradfahrer wieder auf die Beine zu helfen, da er sich mit seinem Bein in dem Lenker verhakt hatte. ...“

Beweis:

- Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte
- Zeugnis der Frau [REDACTED]

Als der Kläger die Zeugin [REDACTED] bat, das Kennzeichen des Beklagten zu 1. zu merken, stieg der Beklagte zu 1. abermals aus seinem Fahrzeug aus – er hatte sich auf Drängen seiner Mitfahrerin zurück ins Fahrzeug begeben – und der Beklagte wurde noch aggressiver.

Beweis:

- Zeugnis der Frau [REDACTED]

Nur der Beifahrerin des Beklagten zu 1. gelang es mit Mühe, diesen zu beruhigen.

Beweis:

- wie oben

Der Beklagte zu 1. verließ die Unfallstelle, die Polizei wurde benachrichtigt und nahm den Unfall auf.

Der Kläger wurde durch den Beklagten zu 1. erheblich verletzt.

In dem ärztlichen Attest der Frau Dr. [REDACTED] vom 30.07.2009 heißt es:

Dr. med. [REDACTED]
Ärztin für Naturheilverfahren
Psycho-soziale Onkologie
Hausärztliche Versorgung

Klinik-Praxis Spezialambulanz	WV:	Einrichtung Name
EINGEGANGEN		
06. Aug. 2009		
Georg Meißner Schrittmacher und Notarzt		
Dr. med. Name	[REDACTED]	AKA

Tel: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

[REDACTED] den 30.7.09

Betrifft: Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren, mein Patient Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED] wohnhaft [REDACTED], stellte sich am 03.07.2009 zur Untersuchung in meiner Praxis [REDACTED] vor. Herr [REDACTED] gibt an, am 03.07.2009 gegen 2000 Uhr mit dem Rennrad in Begleitung einer 2. Person auf der Kreisstraße von Drage nach Schwinde auf der Fahrbahn gefahren zu sein. Dabei wurde er von einem PKW überholt, dessen Fahrer dabei die Hupe betätigte und gestikulierte.

In einer Kurve hielt der Pkw und der Fahrer öffnete die Fahrzeughür. Durch den Gegenverkehr und den 2. Radfahrer in seinem Aktionsradius behindert, konnte Herr [REDACTED] nicht ausweichen und ausreichend abbremsen, sodass er in den Autofahrer hineinfuhr der auf der Fahrbahn stand. Herr [REDACTED] stürzte und erlitt eine Benommenheitsphase von wenigen Minuten mit retrograder Amnesie. Der Autofahrer verließ in dieser Zeit den Unfallort.

Verletzungen: Offene Schürfwunde am rechten Ellenbogen, kleine Schürfwunde am li. Arm. Der Patient trug einen Helm, der jetzt beschädigt ist. Keine sichtbaren Kopfverletzungen. Bei der Untersuchung beklagte Herr [REDACTED] bewegungsunabhängige Kopfschmerzen, die Beweglichkeit der Halswirbelsäule war nach lateral und bei Reklination des Kopfes endgradig eingeschränkt. Sehstörungen und Schwindel wurden beklagt. Übelkeit lag nicht vor. Die Schultermuskulatur und die Nackenmuskulatur waren druckschmerzhaft. Bei der orientierenden neurol. Untersuchung lag kein pathologischer Befund vor.

Eine Überweisung zur Röntgenuntersuchung der HWS wurde ausgestellt. Das Ergebnis liegt nicht vor.

Diag: Schürfwunden, HWS-Schultersyndrom b. Z.n. Sturztrauma
Für den 03.03. 2009 wurde eine Arbeitsfähigkeitsbescheinigung ausgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

1183407	Dr. med. [REDACTED]
[REDACTED]	Ärztin

Die schriftliche Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht liegt vor.

Der Kläger hat in der Zeit vom 02.07.2009 bis einschließlich 26.08.2009 ein Schmerztagebuch geführt, welches als **Anlage K 1** beigelegt ist. /

Der Kläger nimmt in vollem Umfange Bezug auf seine Ausführungen im Schmerztagebuch und macht diese zum Sachvortrag.

Sollte das Gericht die Bezugnahme für nicht zulässig erachten, bitte ich um entsprechenden richterlichen Hinweis.

Der Kläger ist aktiver Triathlet und schwerpunktmäßig im Mittelstrecken- und Langstreckenbereich aktiv.

An drei Wettkämpfen konnte der Kläger unfallbedingt nicht teilnehmen, da es ihm nicht möglich war, die umfassenden Trainingsprogramme zu absolvieren.

Informatorisch weist der Kläger darauf hin, dass der Langstrecken-Triathlonbereich die Distanzen 2 bis 2,5 km Schwimmen/100 km Radfahren/20 km Laufen umfasst.

Der Kläger ist Mitglied in der Turnerschaft [REDACTED]

Auf Grund der vorsätzlichen Handlungsweise des Beklagten zu 1. und der unfallbedingten Verletzungen und deren Auswirkungen ist ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens angemessen.

1.000,00 €

2. Der materielle Schaden des Klägers ermittelt sich wie folgt:

a) Schaden am Rennrad

Durch den Sturz ist das Rennrad des Klägers, ein Carbonrad, Modelljahr 2008 der Firma [REDACTED] beschädigt worden.

Beweis:

- **Inaugenscheineinnahme des Rennrades**

- **Vorlage der Fotos 1 - 5, Anlage K 2**

Der Kläger hat durch die Firma [REDACTED] eine Rahmenprüfung vornehmen lassen. Mit Schreiben der Firma [REDACTED] vom 24.07.2009 wird festgestellt:

TELEFON: [REDACTED], FAX: [REDACTED]
e-mail: [REDACTED] Homepage: [REDACTED]

[REDACTED] 24.7.2009

DOLCE TEAM RH 54cm Rad / Rahmenprüfung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das von Ihnen eingesendete Dolce TEAM / Modelljahr 2008 / Rahmenhöhe 54cm / Rahmen# D83V09509, weist nach einer ausgiebigen Sichtprüfung folgende Mängel auf:

1. Am linken Ende des SYNTACE DURAFILITE Carbonlenkers ist aufgrund eines Sturzschadens die Carbonfaser beschädigt worden
2. Der Rahmen weist beidseitig am Übergang der hinteren Ausfallenden zu den Sitzstreben Risse an der Fugestelle auf.

Wir müssen nach Kenntnisstand dringend davon abraten, weder Rahmen noch Lenker weiterhin zu fahren.

Es ist, auch aufgrund der Schadenshergangsbeschreibung sowie den besonderen Materialeigenschaften von Carbon nicht auszuschließen, dass Rahmen und Lenker durch den Unfall eine Vorschädigung erfahren haben, die später zum Bruch / Totalausfall der genannten Bauteile führen können.

Leider können wir jedoch keine 100% verbindliche Aussage bezüglich der Dauerhaltbarkeit der genannten Bauteile treffen. Wir verfügen nicht über die Mittel, zerstörungsfrei zu erkennen ob Rahmen und Lenker für eine weitere bestimmungsgemäße Verwendung tauglich sind. Wir empfehlen hierfür die eine genaue Untersuchung bei dafür ausgestatteten Prüfinstituten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
technischer Kundendienst [REDACTED]

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Firma [REDACTED] vom 24.07.2009 in Kopie - Anlage K 3
- Zeugnis des [REDACTED] zu laden über Firma [REDACTED]

Zum **Beweis** dafür, dass der Rahmen des Rennrades einen Totalschaden erlitten hat und auch aus Sicherheitsgründen eine weitere Nutzung ausgeschlossen ist, bezieht sich der Kläger höchst vorsorglich auf

- die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Der Kläger erwarb einen gleichwertigen Rennradrahmen von der Firma [REDACTED] Auftragsbestätigung vom 13.08.2009.

Danach betragen die Kosten 911,54 €.

Beweis:

- Vorlage der Auftragsbestätigung der [REDACTED] vom 13.08.2009 in Kopie - Anlage K 4

Es handelt sich um einen gleichwertigen Rahmen.

Beweis:

- Zeugnis des Herrn [REDACTED] zu laden über Firma [REDACTED]

- b) Die Kosten für weitere erforderliche Ersatzteile sowie die Kosten Demontage und Montage belaufen sich gemäß Kostenvorschlag der Firma [REDACTED] vom 19.08.2009 auf brutto 405,40 €.

Beweis:

- Vorlage des Kostenvorschlages der Firma [REDACTED] vom 19.08.2009 in Kopie - Anlage K 5
- Zeugnis des [REDACTED] zu laden über Firma [REDACTED]

Der Kläger hat bereits eine Umrüstung vorgenommen.

- c) Durch das Unfallereignis wurde der Radhelm des Klägers beschädigt.

Beweis:

- Inaugenscheinnahme

Grundsätzlich ist nach einem Sturz, wie seitens des Klägers erlitten, ein Radhelm zu erneuern.

Beweis:

- Sachverständigengutachten

Die Kosten für einen Radhelm Catlike Whisper Plus white MD gemäß Rechnung der Firma [REDACTED] vom 24.07.2009 belaufen sich auf **129,90 €.**

Beweis:

- Vorlage der Rechnung der Firma [REDACTED] vom 24.07.2009 in Kopie – Anlage K 6

- d) Kosten des ärztlichen Attestes der Frau Dr. [REDACTED] gemäß Rechnung vom 04.08.2009 **43,72 €**

Beweis:

- Vorlage der Rechnung der Frau Dr. [REDACTED] vom 04.08.2009 in Kopie – Anlage K 7

- e) Der Kläger hatte sich nach dem Unfallereignis zur ersten Behandlung in das Krankenhaus Winsen begeben. Hierdurch entstanden Kosten (Notfallgebühr) in Höhe von **10,00 €.**

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des Krankenhauses Winsen vom 02.07.2009 in Kopie – Anlage K 8**
- Vorlage des Zahlungsbeleges Praxisgebühr vom 02.07.2009 in Kopie – Anlage K 9

- f) Kostenpauschale **25,00 €**

Summe 1.525,56 €

3. Die Beklagte zu 2. wurde mit Anspruchsschreiben vom 18.08.2009 unter Fristsetzung bis zum 28.08.2009 aufgefordert, ihre Schadenersatzpflicht dem Grunde nach mit den Wirkungen eines Feststellungsurteils anzuerkennen.

Beweis:

**- Vorlage des Anspruchsschreiben des RA Neumann vom
18.08.2009 in Kopie – Anlage K 10**

Ein Anerkenntnis erfolgte nicht.

Die Beklagten zu 2. wurde ferner aufgefordert, ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 € bis zum 28.08.2009 zu zahlen.

Beweis:

- wie oben

Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Beklagte zu 2. wurde mit Anspruchsschreiben vom 25.08.2009 aufgefordert, einen materiellen Schaden in Höhe von 1.471,84 € bis zum 01.09.2009 auszugleichen.

Beweis:

**- Vorlage des Anspruchsschreiben des RA Neumann vom
25.08.2009 in Kopie – Anlage K 11**

Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Beklagte zu 2. teilte mit Schreiben vom 27.08.2009 mit, dass die geltend gemachte Forderung zurückgewiesen werde.

Beweis:

**- Vorlage des Schreibens der Beklagten zu 2. vom 27.08.2009
in Kopie – Anlage K 12**

4. Zur Rechtslage:

Die Beklagte zu 2. bestreitet ihre Eintrittspflicht. Sie behauptet, der Sachverhalt falle nicht in den Deckungsumfang der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Das versicherte Fahrzeug sei nicht beteiligt gewesen.

Die Rechtsauffassung der Beklagten zu 2. ist unzutreffend. Die Beklagte zu 2. übersieht, dass das Verhalten des Beklagten zu 1. in einem engen sachlichen Bezug zum Betrieb des Fahrzeuges steht. Dies folgt unmittelbar aus dem vorgetragenen Sachverhalt. Das Verhalten des Beklagten zu 2. ist als grob fahrlässig einzuordnen.

Aus Sicht des Klägers stellt sich das Verhalten des Beklagten zu 1. als überfallartig dar.

5. Der Kläger macht des Weiteren außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend. Diese ermitteln sich wie folgt:

Gegenstandswert: 2.525,56 €

1,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG 283,50 €

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

Nettobetrag 303,50 €

19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG 57,67 €

Kosten der Ermittlungsaktenanforderung 12,00 €

Gesamtbetrag 373,17 €

Soweit die Beklagten die Geschäftsgebühr der Höhe nach bestreiten sollten, behält sich der Kläger weiteren Sachvortrag ausdrücklich vor.

Die Beklagten werden hiermit aufgefordert, Zahlung der Rechnung unverzüglich vorzunehmen.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Streitwert von 2.525,56 €, demnach in Höhe von **267,00 €** eingezahlt.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschrift anbei.

gez. Neumann

Neumann / Rechtsanwalt

Ausfertigung



**Amtsgericht
Winsen (Luhe)**

Geschäfts-Nr.:
22 C 1487/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 25.05.2010

Stoffregen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kopie an Maß- Stellungen	WV
Kopie an Maß- Stellungen	EINGEGANGEN
Kopie an Maß- Stellungen	02. Juni 2010
Kopie an Maß- Stellungen	Gerhard Neumann Rechtsanwalt und Notar
Kopie an Maß- Stellungen	zda

**Im Namen des Volkes
Urteil**
In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt
Geschäftszeichen: 09/00136/GN/Lu

gegen

1. Herrn [REDACTED]

2. Firma [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 2: Rechtsanwältin [REDACTED]

hat das Amtsgericht Winsen (Luhe) auf die mündliche Verhandlung vom 04.05.2010
durch den Richter am Amtsgericht Harms

für Recht erkannt:

Der Beklagte zu 1. wird verurteilt, an den Kläger 1.230,30 € zuzüglich Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 29.08.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte zu 1. und der Kläger je zur Hälfte, mit
Ausnahme der Kosten der Beklagten zu 2., die der Kläger insgesamt allein zu tragen
hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckendes Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die andere Partei Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 2.525,56 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Vorfall vom 02.07.2009 auf der Schwinder Straße in Drage, an dem der Kläger als Radfahrer und der Beklagte zu 1. als Autofahrer beteiligt waren.

Der Beklagte zu 1. hatte zuvor mit seinem bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherten PKW den auf der Straße mit dem Rennrad fahrenden Kläger überholt. Dabei kam es zu mit Händen gestikulierenden Auseinandersetzungen. Mehrere hundert Meter weiter hielt der Beklagte zu 1. sein Fahrzeug zur Hälfte auf dem Seitenstreifen an, um von dort mit seiner Freundin zum Einkaufen zu fahren. Als der Beklagte zu 1. den Kläger, neben dem dessen Freundin ebenfalls auf einem Rennrad fuhr, von hinten herannahen sah, stieg er aus dem Fahrzeug aus, um ihn zur Rede zu stellen. Dabei kam es zu einem Sturz des Klägers mit Sach- und Körperschäden.

Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 1. habe ihn vom Fahrrad gestoßen. Dabei sei der Rahmen seines Fahrrades und sein Helm beschädigt worden, wodurch ihm ein Schaden in Höhe von 1.446,84 € (Rahmen: 911,54 €; Montage: 405,40 €; Helm: 129,90 €) entstanden sei. Ferner habe er für die erste Behandlung am Unfalltag das Krankenhaus aufsuchen müssen, wofür 10,00 € Gebühren angefallen seien; außerdem habe er für die Ausstellung eines Attestes durch seine Ärztin 43,72 € zahlen müssen. Als Kostenpauschale macht er im übrigen 25,00 € geltend. Durch den Sturz habe er Schürfwunden an den Armen und ein HWS-Schultersyndrom erlitten. Vom Unfallereignis an bis zum 26.08.2009 habe er derartige Schmerzen verspürt, dass er sein Training als Triathlet nicht habe durchführen und auch an drei Wettkämpfen nicht habe teilnehmen können. Für diese körperlichen Beeinträchtigungen begehrt er ein Schmerzensgeld von mindestens 1.000,00 €.

Der Kläger beantragt,

- a) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein Schmerzensgeld von mindestens 1.000,00 € sowie 1.525,56 €, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.08.2009, und
- b) außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 373,17 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.11.2009 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 2. wendet ein, das Unfallereignis sei nicht beim Betrieb des bei ihr versicherten Fahrzeuges eingetreten.

Der Beklagte zu 1. bestreitet, den Kläger vom Fahrrad gestoßen zu haben. Er sei lediglich etwas auf ihn zugegangen, um ihn zur Rede zu stellen. Dabei sei der Kläger ohne auszuweichen und abzubremsen in ihn hinein gefahren, so dass der Kläger den Unfall allein zu vertreten habe.

Zur weiteren Sachdarstellung und hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen und verwiesen.

Das Gericht hat gemäß Beschluss vom 09.02.2010 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] Hinsichtlich der Einzelheiten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beschluss vom 09.02.2010 (Bl. 74 d.A.) sowie das Vernehmungsprotokoll vom 04.05.2010 (Bl. 92 – 96 d.A.) Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 730,30 € sowie eines Schmerzensgeldes von 500,00 €, insgesamt also 1.230,30 € gemäß §§ 249, 823 Abs. 1 BGB.

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Beklagte zu 1. durch sein Verhalten (mit) dazu beigetragen, dass der Kläger mit seinem Fahrrad stürzte und dabei Schäden am Fahrrad eintraten. Ferner wurde der Kläger durch den Sturz in seiner körperlichen Unversehrtheit stark beeinträchtigt.

Der Beklagte zu 1. hat nach dem Abstellen des Fahrzeuges und einer kurzen Verweildauer sein Fahrzeug verlassen und ist auf den Kläger zugetreten, wobei er auch seine Hände zur Unterstützung seines Begehrens nach verbaler Klärung des vorangegangenen Überholvorganges zu Hilfe nahm. Der Kläger war auf die Eindringlichkeit dieser Aktion nicht vorbereitet und konnte dem Beklagten zu 1. nicht hinreichend ausweichen, weil seine Freundin mit dem Rad links neben ihm fuhr.

Dies ergibt sich aus den Aussagen der vernommenen Zeugen. Alle Zeugen schilderten den Vorfall im Kern übereinstimmend, nämlich dass der Beklagte zu 1. sein Fahrzeug verlassen habe, um den Kläger zur Rede zu stellen. Die Zeugin [REDACTED] hat ausgesagt, der Beklagte habe den Kläger mit beiden Händen gestoßen, die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, der Kläger habe die Hand ausgestreckt. Außer der Zeugin [REDACTED] haben alle Beteiligten bzw. Anwesenden angegeben, dass der Beklagte zu 1. mit zu Boden gefallen sei. Es ist daher durchaus möglich, dass der Beklagte zu 1. eine heftigere Abwehrbewegung vorgenommen hat, als er merkte, dass der Kläger in ihn hineinfahren wird, so dass seine Armbewegung nicht allein ursächlich für den Sturz gewesen sein muss. Gleichwohl durfte der Beklagte zu 1. nicht einfach auf den Kläger zugehen, um ihn zum Anhalten zu bewegen. Seine Aktion hat daher mit dazu beigetragen, dass es zum Sturz kam.

Der Kläger muss sich dagegen allerdings zurechnen lassen, dass er seine Geschwindigkeit nicht dem kurz zuvor anhaltenden PKW angepasst hat, zumal er mit dem Fahrer kurze Zeit vorher einen Disput durch Handzeichen hatte. Ferner, und das wiegt besonders schwer, durfte der Kläger nicht neben seiner Freundin fahren; denn dadurch hat er den Unfall zu einem erheblichen Teil mit verschuldet. Der Kläger hat selbst angegeben, dass er es wahrscheinlich geschafft hätte, genügend auszuweichen, wenn seine Freundin, die Zeugin [REDACTED], nicht neben ihm gefahren wäre.

Das Gericht wertet den gegenseitigen Unfallverursachungsbeitrag gleich hoch, wobei noch anzufügen bleibt, dass der Beklagte zu 1. die erhöhte Gefahrenlage der zwei nebeneinander fahrenden Radfahrer gesehen hat und gleichwohl auf diese zugegangen ist.

Danach hat der Kläger unter Berücksichtigung seines Mitverschuldens (§ 254 BGB) lediglich einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 50 %.

Seinen Schaden hat der Kläger substantiiert dargelegt. Dem ist von Beklagtenseite nicht substantiiert entgegengetreten worden. Bei dem Fahrradrahmen ist ein Abzug "neu für alt" nicht vorzunehmen, da der Rahmen lt. fachkundiger Rahmenprüfung erst aus dem Jahre 2008 stammt. Hinsichtlich des Helmes hat das Gericht dagegen mangels Altersangabe einen Abzug von 50 % vorgenommen (§ 287 ZPO), so dass sich ein ersatzfähiger Schaden in Höhe von 1.460,61 € ergibt, der in Höhe von 730,30 € (= 50%) zu erstatten ist.

Für die erlittenen körperlichen Beeinträchtigungen, die nicht bestritten worden sind, steht dem Kläger ferner ein Schmerzensgeldanspruch von 500,00 € zu. Dabei hat das Gericht die leichten Körperschäden (Schürfwunden, anfängliches HWS-Schulter Syndrom) sowie die fast 2-monatige Beeinträchtigung beim Training infolge der Schmerzen und den Verzicht auf drei Wettkämpfe berücksichtigt. Außerdem war mit einzubeziehen, dass der Beklagte zu 1. zumindest grob fahrlässig und gezielt gehandelt hat. Andererseits muss dem Kläger sein ebenfalls grob fahrlässiges Verkehrsverhalten angerechnet werden, so dass auch insoweit die 50%-ige Mitverschuldensquote zum Tragen kommt und daher lediglich ein Schmerzensgeld von letztlich 500,00 € zuzusprechen ist.

Die Haftung für den Schadensersatz und das Schmerzensgeld trifft jedoch nur den Beklagten zu 1. gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch gegen die Beklagte zu 2. ist dagegen nicht begründet.

Nach dem Pflichtversicherungsgesetz haftet der Versicherer gegenüber dem Geschädigten nur dann, wenn der Schaden infolge eines Unfallereignisses "beim Betrieb" des versicherten Fahrzeuges eingetreten ist.

Das ist hier nicht der Fall.

Der Beklagte zu 1. hatte seine Fahrt mit dem PKW beendet. Der Unfall ist auch nicht infolge Öffnens der Fahrertür eingetreten; der Beklagte hatte vielmehr die Fahrt abgeschlossen und dann einen vom Fahrbetrieb wesensmäßig abgekoppelten Vorgang eingeleitet, indem er das Fahrzeug verließ, sich auf die Fahrbahn stellte und das

Herannahen der Fahrradfahrer abwartete, auch wenn dies in einer kurzen Zeitspanne vor sich ging. Seine Handlungen waren somit nicht mehr vom Führen des PKW und dessen Beteiligung innerhalb des allgemeinen Lebensablaufes geprägt, sondern wurden getragen von dem Begehren, den Kläger zur Rede zu stellen. Auch wenn ein dafür zuvor im Verkehr gesetzter Anlass bestand, so spielte sich der Vorfall nicht mehr beim Betrieb des Fahrzeuges ab, weder direkt noch indirekt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher nicht anrechenbarer Anwaltskosten.

Soweit eine nicht anzurechnende Anwaltsgebühr in Höhe von 373,17 € verlangt wird, ist der Schadensersatzanspruch unsubstantiiert. Als materieller Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1, 2; 286 BGB liegt schon kein Schaden vor.

Es kann dahingestellt bleiben, ob hier die klagende Partei einen separaten Auftrag erteilt hat, vorgerichtlich tätig zu werden, oder einen unbedingten Klageauftrag.

Hat ein Mandant seinem Rechtsanwalt einen unbedingten Klageauftrag erteilt, ist die Geltendmachung einer Gebühr gem. Nr. 2400 VV-RVG ausgeschlossen. Die Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV-RVG erfasst auch Tätigkeiten, welche die Klage oder die Rechtsverteidigung vorbereiten.

Hat der Mandant keinen unbedingten Prozessauftrag erteilt, dann wäre die getrennte Erteilung eines Auftrages zum vorgerichtlichen Tätigwerden und eines anschließenden Prozessauftrages schadensersatzrechtlich der beklagten Partei nicht zuzurechnen. Die Erstattungsfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten richtet sich nach §§ 249 ff. BGB, das heißt die Einschaltung eines Rechtsanwaltes muss im konkreten Fall erforderlich gewesen sein. So hat der BGH in einem Fall ausgeführt, dass der Schädiger nicht schlechterdings alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen habe, sondern nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Es komme darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalles aus der Sicht des Geschädigten darstelle. Sei die Verantwortlichkeit für den Schaden und die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne

weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so werde es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Stellt sich die Sachlage aber so dar, dass der Geschädigte nicht unzweifelhaft erwarten kann, dass der Schuldner sofort und ohne Wenn und Aber sogleich zahlen werde, so ist (schadensersatzrechtlich) auch kein Grund ersichtlich, warum ein getrennter vorgerichtlicher Auftrag und dann ein Prozessauftrag erteilt werden muss. Vielmehr ist der Geschädigte aus seiner Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) heraus gehalten, das sogleich zu tun, was er sowieso machen werde, nämlich dem Anwalt Prozessauftrag zu erteilen. In diesem Fall (s.o.) sind dann aber die vorbereitenden Maßnahmen bereits Teil des Prozessauftrages, so dass eine gesonderte Gebühr gem. VV- RVG 2400 (Anm.: seit dem 01.07.2006 „ Ziff. 2300“) gar nicht anfällt, folglich fällt eine nicht anzurechnende Anwaltsgebühr gar nicht an.

Warum die klagende Partei schadensersatzrechtlich berechtigt gewesen sein sollte, zwei getrennte Aufträge zu erteilen, nämlich einen zur außergerichtlichen Vertretung und dann später zur gerichtlichen Vertretung und schadensersatzrechtlich nicht gleich ein verbundener Auftrag, nämlich ggf. noch einmal zu versuchen außergerichtlich das Geld zu bekommen und – wenn nicht kurzfristig gezahlt wird – Klage zu erheben, ist nicht erkennbar, zumal ein Anspruch von Beklagtenseite von Anfang abgewiesen wurde.

Daher kann es der klagenden Partei schadensersatzrechtlich nicht zugute kommen, dass sie zwei statt einen (umfassenden) Auftrag erteilt hat.

Im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, dass die Anwaltsgebühren für die vorgerichtliche Tätigkeit in Rechnung gestellt und bezahlt worden sind, so dass auch bereits von daher ein Schaden nicht substantiiert dargelegt worden ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, 711 ZPO.

Harms



Ausgefertigt
Winsen (Luhe), 25.05.2010

Stoffregen, Ang
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts